

REGIERUNGSKOMMISSION

Deutscher Corporate Governance Kodex

Begründung der am 28. April 2022 beschlossenen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Teil 1: Allgemeine Erläuterungen

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen vor allem:

1. Grundsätze und Empfehlungen zur Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit bei der Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen.
2. Grundsätze und Empfehlungen, die an jüngste Änderungen des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) anzupassen sind.

Zur Nachhaltigkeit in der Unternehmenspraxis:

In den seit 2009 geltenden Fassungen der Präambel sieht der Kodex die Unternehmensführung dem Unternehmensinteresse verpflichtet. „Vorstand und Aufsichtsrat (haben) im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).“ (Präambel Absatz 1 Satz 3). Nach Grundsatz 1 hat der Vorstand das Unternehmen „im Unternehmensinteresse“ zu leiten.

Mit der Kodexreform 2020 wurde in Absatz 2 der Präambel die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen besonders thematisiert. Die Aussage in der Präambel zur gesellschaftlichen Verantwortung bedarf der Nachjustierung, weil in der Zwischenzeit die Erwartungen an die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Unternehmensführung wesentlich konkreter geworden sind.

Corporate Governance kann nicht allein aus dem Principal-Agent-Modell heraus entwickelt werden. Die interessenpluralistische Zielkonzeption des Aktiengesetzes verlangt von der Unternehmensführung, die Interessen und Erwartungen der Aktionäre und der weiteren Stakeholder einschließlich der Gesellschaft zu verstehen, im Rahmen des Unternehmensinteresses zu berücksichtigen und darauf aufbauend Nachhaltigkeit in der Geschäftsstrategie zu verankern. Dies wird in den Empfehlungen A.1 und A.3 zum Ausdruck gebracht.

Der in der überarbeiteten Fassung des Kodex verwendete Begriff der Nachhaltigkeit meint auf die Umwelt (Ökologie) und auf Soziales bezogene Ziele. Zur Orientierung können die UN Sustainable Development Goals herangezogen werden. Nachhaltigkeitsziele können Chancen und Risiken für die Unternehmen darstellen. In diesem Sinne wird von Umwelt- und

Sozialfaktoren gesprochen. Nachhaltigkeitsziele können ebenso Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Mensch und Umwelt betreffen und insofern Ausdruck der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen sein.

Zu den Anpassungen an das FISG:

Die mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität eingeführten neuen Pflichten zur Einrichtung eines internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems, zur Einrichtung und Besetzung von Prüfungsausschüssen und zur Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung bedingen Anpassungen der betreffenden Grundsätze und Empfehlungen des Kodex. Dies gilt exemplarisch für die Anforderungen an die Sachkunde von Mitgliedern und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Teil 2: Einzelne Begründungen

Präambel

Zu Absatz 2 Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 21. April 2021 (CSRD) enthält eine klare Anforderung an die Unternehmen, nicht nur die outside-in-Perspektive, sondern auch die inside-out-Perspektive zu berücksichtigen (sog. doppelte Wesentlichkeit). Dieses für die Unternehmen in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung wichtige Anliegen war bisher in Satz 1 nur angedeutet und wird nun in Satz 2 ausdrücklich ergänzt.

Die Bedeutung der Nachhaltigkeitsaspekte für die Unternehmensstrategie wird nunmehr in einer neuen Empfehlung A.1 behandelt.

A. Leitung und Überwachung

I. Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands

Zu A.1 Eine dem Unternehmensinteresse verpflichtete Unternehmensführung besteht darin, für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen und dabei die Interessen der Aktionäre und der weiteren Stakeholder einschließlich der ökologischen und sozialen Ziele der Gesellschaft zu berücksichtigen. Dies schlägt sich in der Unternehmensstrategie nieder und entspricht ausweislich der Nachhaltigkeitsberichterstattung vieler Unternehmen der gelebten Best Practice.

Empfehlung A.1 konkretisiert den Stakeholder-Ansatz, indem sowohl die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Unternehmen als auch die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmestätigkeit nach den Methoden des Risikomanagements erfasst werden sollen. Hierin liegt eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung der Unternehmensstrategie.

Langfristig bedingen sich wirtschaftliche, ökologische und soziale Ziele häufig gegenseitig. Ökologische und soziale Nachhaltigkeit sind ebenso Voraussetzung für eine langfristige Wertsteigerung wie ökonomische Stärke und Stabilität Voraussetzung für Investitionen und weitere Maßnahmen sind, die ökologischen und sozialen Ziele dienen.

Zu Grundsatz 4 In Grundsatz 4 Satz 1 wird in Anlehnung an § 91 Absatz 3 AktG das Wort „geeigneten“ durch das Wort „angemessenen“ ersetzt. Im neuen

zweiten Satz wird klar gestellt, dass ein wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem deren interne Überwachung voraussetzt (siehe hierzu die Begründung zu Empfehlung A.5).

Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sind interdependente Teile eines Gesamtsystems. Interne Kontrollen dienen dazu, Risiken zu mitigieren. So setzt zum Beispiel jedes wirksame Compliance Management System an sorgfältig identifizierten Compliance-Risiken an und enthält auf diese Risiken bezogene Kontrollen.

Zu A.3 Eine wirksame Umsetzung der Unternehmensstrategie erfordert eine entsprechend umfassende Unternehmenssteuerung und Erfolgskontrolle. Gesetzliche Pflichten auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit ergeben sich bereits aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Auch können die Berichtsanforderungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes heute und der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in der Zukunft ohne solche systemseitigen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Zu Grundsatz 5 Vorstände börsennotierter Gesellschaften sind nunmehr explizit zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems verpflichtet (§ 91 Absatz 3 AktG). Da das interne Kontrollsystem nach der Regierungsbegründung auch die zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen umfasst, besteht auch eine Pflicht zur Einrichtung eines an der Risikolage des Unternehmens ausgerichteten Compliance Management Systems.

Zu A.4 Die Empfehlung zur Einrichtung eines Compliance Management Systems in Satz 1 von A.2 a.F. war zu streichen, weil nunmehr eine entsprechende Pflicht besteht (vgl. Grundsatz 5 Satz 2).

Die verbleibende Empfehlung und Anregung A.4 (zuvor A.2) hat nur solange praktische Bedeutung, bis die EU-Hinweisgeberrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden) durch ein Hinweisgeberschutz-Gesetz umgesetzt ist.

Zu A.5 § 289 Absatz 4 HGB verlangt von kapitalmarktorientierten Unternehmen die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Der expliziten Verpflichtung zur Einrichtung eines umfassenden internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems entspricht eine entsprechend weitergehende Offenlegung. Die Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme

wird sich regelmäßig darauf beziehen, worin die interne Überwachung und ggf. externe Prüfung der Systeme bestanden haben.

Die in A.2 Satz 2 DCGK 2020 empfohlene Offenlegung der Grundzüge des Compliance Management Systems ergibt sich nunmehr aus Empfehlung A.5 in Verbindung mit Grundsatz 5.

Zu einem angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystem und Risikomanagementsystem gehört deren interne Überwachung durch den Vorstand. Diese Überwachung schafft die Voraussetzung, eine Stellungnahme im Sinne der Empfehlung A.5 abgeben zu können. Die Überwachung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems ist eine der Kernaufgaben der Internen Revision.

Von Zeit zu Zeit durchgeführte externe freiwillige Prüfungen nach PS 980, 981 und 982 sind dazu geeignet, die genannte Stellungnahme zusätzlich zu untermauern. Eine Voraussetzung für die Stellungnahme sind sie ebenso wenig wie eine Prüfung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems durch den Abschlussprüfer.

Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems ist, soweit sie über die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems nach § 289 Absatz 4 HGB hinausgeht, weder gesetzlich vorgeschrieben noch von DRS 20 gefordert. Sie stellt insofern sogenannte lageberichts-fremde Angaben dar, die von der inhaltlichen Prüfung des Lageberichts durch den Abschlussprüfer ausgenommen sind, wenn sie eindeutig von den inhaltlich zu prüfenden Lageberichtsangaben abgrenzt und als nicht geprüft gekennzeichnet sind. Das Gleiche gilt für die Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit des gesamten internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems.

Nach dem durch das Abschlussprüfungsreformgesetz im Jahr 2016 eingefügten § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG hat sich der Prüfungsausschuss auch mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems zu befassen. Bezüglich des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems bedarf es der genannten Überwachung durch den Vorstand. Indem der Vorstand die Voraussetzungen für die Stellungnahme schafft, setzt er zugleich den Prüfungsausschuss in die Lage, die von ihm geforderte Beurteilung vorzunehmen. Zur Beurteilung der Wirksamkeit des internen Revisionsystems wird es ergänzend zu Selbstbeurteilungen von Zeit zu Zeit externer Prüfungen bedürfen.

II. Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats

Zu Grundsatz 6 Für die Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats in Grundsatz 6 wird verdeutlicht, dass diese auch Nachhaltigkeitsthemen umfassen.

B. Besetzung des Vorstands

Zu Grundsatz 9 Grundsatz 9 wird an die durch das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) geschaffene Rechtslage angepasst.

C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

I. Allgemeine Anforderungen

Zu C.1 Satz 2 Die Aufsichtsräte benötigen eine der Bedeutung der Nachhaltigkeitsfragen für das betreffende Unternehmen entsprechende Expertise. Diese Expertise braucht sich nicht in einer Person zu bündeln. Relevante Teilaspekte können auch von verschiedenen Aufsichtsratsmitgliedern beigetragen werden. Entscheidend ist, dass Aufsichtsräte fachlich insbesondere auch dazu in der Lage sind zu überwachen, wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung und der Unternehmensplanung berücksichtigt wird.

Zu C.1 Satz 4 Die Offenlegung des Stands der Umsetzung des Kompetenzprofils in Form einer Qualifikationsmatrix erlaubt Aktionären und weiteren Stakeholdern, die fachliche Kompetenz des Aufsichtsrates zu beurteilen.

D. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

1. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zu Grundsatz 14 Satz 2 weist auf die obligatorische Einrichtung eines Prüfungsausschusses für Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 107 Absatz 4 Satz 1 AktG) hin. Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, ist dieser auch der Prüfungsausschuss.

Zu D.3 a.F. Die obligatorische Einrichtung eines Prüfungsausschusses macht Empfehlung D.3 DCGK 2020 entbehrlich.

Zu Grundsatz 15 Der Grundsatz gibt die gesetzlichen Anforderungen aus § 100 Absatz 5 AktG an den Sachverstand im Prüfungsausschuss wieder.

Zu D.3 n.F.

Die neuen gesetzlichen Anforderungen an die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses weichen wie folgt vom DCGK 2020 ab:

- § 107 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. § 100 Absatz 5 AktG verlangen die Sachkunde auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung nicht in der Person des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Nach Gesetz genügt es, wenn mindestens zwei einfache Ausschussmitglieder die Sachkunde auf den beiden Gebieten verkörpern.
- Das Gesetz macht keinen Unterschied im Kompetenzniveau auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der DCGK 2020 verlangt hingegen (vom Vorsitzenden) „besondere Kenntnisse und Erfahrungen“ in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren, lässt für die Abschlussprüfung aber genügen, mit dieser „vertraut“ zu sein.
- Der Gesetzgeber hält an der Streichung des Unabhängigkeitserfordernisses für die oder den Finanzexperten durch das Abschlussprüfungsreformgesetz 2016 fest, während der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Empfehlung C.10 DCGK 2020 von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem kontrollierenden Aktionär unabhängig sein soll.

Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die primäre Verantwortung für die Definition des Arbeitsprogramms des Ausschusses. Er muss sich regelmäßig mit dem Finanzvorstand außerhalb von Ausschusssitzungen austauschen und hat die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer. Er muss die Wirksamkeit der Ausschussarbeit gewährleisten, den Prozess der Ausschreibung der Abschlussprüfung leiten, die Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung steuern und neuerdings obliegt ihm auch, das Auskunftsrecht der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 107 Absatz 4 Satz 4 AktG gegenüber den Leitern von Zentralbereichen auszuüben. Deshalb soll einer der beiden Experten den Ausschussvorsitz innehaben, während der zweite Experte nicht unabhängig zu sein braucht.

Das im DCGK 2020 definierte Kompetenzniveau der „besonderen Kenntnisse und Erfahrungen“ soll nunmehr nicht nur für Rechnungslegung und interne Kontrollverfahren, sondern auch für die Abschlussprüfung gelten. Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung setzen eine eigene Tätigkeit auf diesen Gebieten voraus. Eine Ausbildung und Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer ist dazu nicht erforderlich.

Die Rechnungslegungsgrundsätze und die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme betreffen auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung aktuell nach §§ 289c, 315c HGB und zukünftig nach der ins

ationale Recht umgesetzten CSRD. Expertise in Fragen der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird verbreitet aufgebaut werden müssen.

Die Breite der möglichen einschlägigen beruflichen Erfahrungen legt es nahe, dass Angaben hierzu in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen werden.

Das Unabhängigkeitserfordernis für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ergibt sich bereits aus Empfehlung C.10 und braucht in Empfehlung D.3 nicht wiederholt zu werden.

1. Sitzungen und Beschlussfassung

Zu D.7 Anstelle der Anregung, dass die virtuelle Teilnahme an Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats nicht die Regel sein sollte, sollen nunmehr im Bericht des Aufsichtsrats die Sitzungsmodalitäten angegeben werden. Hiermit wird den veränderten technischen Voraussetzungen für Sitzungen Rechnung getragen.

II. Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

Zu D.10 Die Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung ist nunmehr explizite Pflicht des Prüfungsausschusses (§ 107 Absatz 3 Satz 2 AktG). Die inhaltlich übereinstimmende Empfehlung D.11 DCGK 2020 kann somit entfallen. Der dadurch freiwerdende Gliederungspunkt wird für eine Beschreibung der Best Practice der Vorgehensweise der Zusammenarbeit des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer genutzt.

Nach § 109 Absatz 1 Satz 3 AktG nimmt der Vorstand an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nicht teil, wenn der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen wird, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet die Teilnahme des Vorstands für erforderlich. Die Empfehlung D.10 Satz 3 folgt dem Gedanken, dass regelmäßige Beratungen zumindest des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer ohne Vorstand erforderlich sind.